

Entgeltordnung für die außerschulischen Betreuungsangebote an den Grundschulen in Edingen-Neckarhausen

§ 1 Entgeltspflicht

Für die Benutzung der außerschulischen Betreuungsangebote werden, zur teilweisen Deckung der Kosten, Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

§ 2 Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, deren Kind/er für das/die Betreuungsangebot/e aufgenommen wird/werden, verpflichtet. Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelt

Das Monatsentgelt pro angemeldeten Wochentag bzw. das Tagesentgelt für die einzelnen Betreuungsangebote beträgt für ein Kind wie folgt:

Pestalozzi-Schule Edingen Halbtagskinder:

- **Außerschulische Betreuung Mo. – Fr.**
unterrichtstägliche Betreuung von 12.25 bis 14.30 Uhr
21,59 EUR Monatsentgelt pro angemeldeten Wochentag

Ganztagskinder:

- **Außerschulische Betreuung Mo. – Do.**
unterrichtstägliche Betreuung von 15.45 bis 16.30 Uhr
8,10 EUR Monatsentgelt pro angemeldeten Wochentag
- **Außerschulische Betreuung am Freitag**
unterrichtstägliche Betreuung von 12.25 bis 14.30 Uhr
15,12 EUR Monatsentgelt
- **Außerschulische Betreuung am Freitag**
unterrichtstägliche Betreuung von 12.25 bis 16.30 Uhr
32,67 EUR Monatsentgelt

Graf-von-Oberndorff-Schule Neckarhausen

- **Außerschulische Betreuung am Vormittag**
unterrichtstägliche Betreuung von 07.30 bis 08.45 Uhr
09,45 EUR Monatsentgelt pro angemeldeten Wochentag

- **Außerschulische Betreuung am Nachmittag**
unterrichtstägliche Betreuung von 12.30 bis 14.30 Uhr
15,12 EUR Monatsentgelt pro angemeldeten Wochentag

- **Außerschulische Betreuung am Nachmittag**
unterrichtstägliche Betreuung von 12.30 bis 16.30 Uhr
30,78 EUR Monatsentgelt pro angemeldeten Wochentag

Schulferienbetreuung

- **08.00 – 14.00 Uhr**
10,80 EUR Tagesentgelt

- **08.00 – 16.00 Uhr**
14,40 EUR Tagesentgelt

- (1) Grundsätzlich ist das volle monatliche Entgelt nach § 3 zu zahlen.
- (2) Auf Antrag kann das monatliche Entgelt für die einzelnen Betreuungsangebote bei geringem Einkommen ermäßigt werden.

Das Entgelt wird nach dem Haushaltseinkommen (Bruttoeinkommen) sowie nach allen sonstigen, der Haushaltsgemeinschaft zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen – mit Ausnahme des Kindergeldes – wie folgt gestaffelt:

Haushaltseinkommen:	Entgelt:
über 2.400,-- Euro	100 v.H.
bis 2.400,-- Euro	75 v.H.

- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung müssen durch Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides bzw. der erforderlichen Unterlagen (Einkommensnachweise der letzten drei Monate) nachgewiesen werden; außerdem ist ein Antrag auf Entgeltermäßigung, auf dem hierfür vorgesehenen Formular, auszufüllen.
- (4) Sollte ein Ermäßigungsantrag nicht vor Beginn der Betreuung gestellt werden, kommt der Höchstbetrag zur Anrechnung. Ein später eingereicherter vollständiger Ermäßigungsantrag kann erst zum Folgemonat berücksichtigt werden. Maßgebende Begründungsunterlage für den Ermäßigungsantrag ist der Lohnsteuer-/Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Verringert sich das Haushaltseinkommen im Antragsjahr nachweislich gegenüber dem Vorjahr, ist das Einkommen des lfd. Jahres maßgebend.

- (5) Einkommensänderungen müssen der Gemeindeverwaltung umgehend mitgeteilt werden, damit ggf. eine entsprechende Anpassung des Betreuungsentgeltes erfolgen kann. Eine der Gemeinde nachträglich bekannt gewordene Erhöhung des Haushaltseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Entgeltes.
- (6) Nimmt gleichzeitig mehr als ein Kind einer Familie eines dieser Betreuungsangebote in Anspruch, ermäßigt sich das zu zahlende Entgelt für jedes weitere Kind auf 70 v.H. des maßgebenden Entgeltes.
- (7) Für den Monat August werden – mit Ausnahme der Schulferienbetreuung – keine monatlichen Entgelte erhoben.

§ 4 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Das monatliche Entgelt ist jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig, unabhängig davon, ob im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen wurde.
- (2) Liegt der Betreuungsbeginn (Eintritt) nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat nur die Hälfte des Entgeltes zu entrichten.
- (3) Bei Zahlungsrückständen von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monatsentgelten kann der Ausschluss des Kindes aus der Betreuungseinrichtung erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 30.07.2026 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuungsangebote und den Personensorgeberechtigten. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Betreuungsangebot an den Grundschulen in Edingen-Neckarhausen (Kernzeit- und Hortbetreuung) vom 01.09.2025 außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen

Florian König
Bürgermeister